

Österreichs Salz- und Tabakmonopol in alter und neuer Zeit.

Von SektR. Dr. Kurt Lutteri.

Das Salzmonopol.

Der Bestand der Salzberge, auf die sich Österreichs Salzproduktion gründet, reicht weit in die vorgeschichtliche Zeit zurück. Sie gehörten zu den mächtigen Steinsalzlagern, die sich im Zuge der nördlichen Kalkalpen von der Schweiz über Tirol und Bayern, Salzburg, Steiermark und Oberösterreich bis an die Leitha erstreckten. Durch tektonische Einwirkungen sind davon jedoch nur wenige Reste verblieben. Heute werden in Österreich bloß noch die Salzberge in Hall in Tirol, Hallein in Salzburg, Bad Ischl und Halstatt in Oberösterreich und Bad Aussee in Steiermark bergmännisch ausgebeutet. Diese Fundstätten waren, wie geschichtliche Funde beweisen, bereits vor 2000 Jahren den Illyrern, Kelten und Römern bekannt. In späterer Zeit führten die einzelnen österreichischen Salzbergwerke unter den einzelnen herzoglichen Landesherren ein Sonderleben. Nachdem unter Kaiser Maximilians I. Regierung die österreichischen Erblände vereinigt wurden, schuf dessen Nachfolger Ferdinand I. eine mustergültige Verwaltungsorganisation des Salzwesens, die sich fast unverändert durch die folgenden Jahrhunderte erhielt. Mit der Begründung der Monopolverwaltung im Jahre 1835 wurde auch das Salzmonopol in Österreich errichtet, das ohne Unterbrechung in der Zeit der deutschen Besetzung heute noch besteht.

Das salzhaltige Gestein unserer Salzberge, das Haselgebirge, ist wegen seiner großen Verunreinigungen zur Salzerzeugung nicht unmittelbar geeignet. Das darin enthaltene Steinsalz muß erst durch Auflösung in Wasser von seinen Verunreinigungen befreit werden; die so entstehende gesättigte Salzlauge, die Sole, wird in Soleleitungen den Sudhütten zugeführt, wo durch Eindampfen Salz gewonnen wird. Die rasche technische Entwicklung, speziell des 19. Jahrhunderts, war auch auf die Salzerzeugung der österreichischen Salinen nicht ohne Einfluß und die Salinenverwaltung war bestrebt, ihre Anlagen im Bergbaubetrieb sowie im Sudwesen stets zu modernisieren. So traten im Bergbaubetrieb an Stelle der Handbohrer zunächst hydraulische, später elektrische Bohrmaschinen. Auch die Sudhüttenbetriebe wurden immer mehr vervollkommen. In der Saline Ebensee, die bereits seit 1903 über eine Vakuum-Verdampferanlage zur Erzeugung von Feinsalz verfügt, wurde eine neue Kraftzentrale sowie eine Brüdenkompressionsanlage errichtet; durch die Heranziehung des Brüden dampfes zum Vorwärmen der Sole wurde ein bedeutender Fortschritt im Sudwesen erzielt, der sich selbstredend auch in der Selbstkostenrechnung des Betriebes vorteilhaft auswirkt. In Bad Aussee wurde zur Erschließung des Ausseer Salzberges vom Tal aus der Bau eines rund 2,6 km langen Erbstollens begonnen, in Hallein für die zahlreichen Besucher des Dürrberges ein neues Anfahrtsgebäude errichtet. Gegenwärtig steht eine neue elektrische Thermokompressionsanlage zur Feinsalzerzeugung in der Saline Hall in Tirol vor der Vollendung, die die Salinenverwaltung in die Lage versetzen wird, den chemischen Betrieben chemisch reines Salz für ihre Erzeugung zur Verfügung zu stellen. Der Wärmeverbrauch der Wärmepumpenanlage ist je Kilogramm Salz ca. 15mal geringer als bei den veralteten Feuerpfannen. Durch Verwendung der Thermokompression werden die für die Salzgewinnung in Feuerpfannen je Kilogramm Salz erforderlichen 2500 bis 3000 Wärmeinheiten auf ca. 250 herabgedrückt. Entscheidend für die Elektrifizierung der Haller Saline war das Bestreben, den Kohlenbedarf auf ein Mindestmaß herabzudrücken und hiedurch nebst einer Verbilligung der Erzeugungskosten je Tonne Salz eine bedeutende Devisenersparnis zu erzielen.

Die österreichische Salinenverwaltung hat aber bei ihrer Betriebsführung neben rein kaufmännischen Grundsätzen als Verwaltung eines österreichischen Staatsbetriebes auch soziale Gesichtspunkte zu beachten. Bei fast allen österreichischen Salinenbetrieben ist ausschließlich die bodenständige Bevölkerung des Ortes und seiner Umgebung beschäftigt; viele Familien arbeiten schon seit Jahrhunderten in den Salinen; es muß daher bei Fragen der

Zentralisierung und Rationalisierung von Salinenbetrieben vor allem darauf Bedacht genommen werden, daß die Salinen als Monopolbetrieb im Interesse einer gesunden Staatsführung auf derartige soziale und traditionelle Gesichtspunkte zu achten haben. Daher wurde auch das Hallstätter Sudhaus, das während der deutschen Okkupation aufgegeben wurde und dessen Anlagen teilweise abgetragen wurden und verfielen, in dreijähriger emsiger Arbeit in modernster Form wieder aufgebaut. Die Produktionskapazität dieser Hütte beträgt nunmehr 7000—8000 t im Jahr; außerdem wird durch einen im Mai 1947 angeschlagenen Erbstollen die Salzlagerstätte des Hallstätter Salzberges vom Tal aus erschlossen werden.

Die Bedachtnahme auf die Interessen der bodenständigen Arbeiterschaft ermöglichten es andererseits den österreichischen Salinenbetrieben sogleich in den ersten Befreiungstagen des Jahres 1945 die Arbeit wieder aufzunehmen. Bereits 1945 wurden 52.942 t Sudsals erzeugt, 1946 bereits 79.504 t, im Jahre 1947 war mit einer Erzeugung von rund 85.000 t die Friedenskapazität der österreichischen Salinen im Jahre 1938 nahezu erreicht.

So waren die österreichischen Salinen auch in der Lage, ihren Verpflichtungen als Monopolbetrieb restlos nachzukommen; nicht nur, daß sie entsprechend ihrer steigenden Produktion in der Lage waren, an Salzsteuer der Finanzverwaltung bereits 1945 61.500 S, im Jahre 1949 aber schon 4,9 Millionen S abzuführen, steigerte sich auch der wirtschaftliche Ertrag der österreichischen Salinen von rund 470.000 S im Jahre 1945 auf 25,7 Millionen S im Jahre 1949.

Die Verwaltung des Salzmonopoles obliegt der Generaldirektion der österreichischen Salinen in Wien, die dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt ist. Die Verwaltung umfaßt den Betrieb der österreichischen Salinen und die Abgabe des erzeugten Salzes an den ersten Erwerber. Der Handel mit dem aus den österreichischen Salinen bezogenen Speisesalz ist frei und bedarf keiner besonderen Bewilligung; hingegen unterliegt der Bezug und die Verwendung anderer Erzeugnisse, die von den österreichischen Salinen zu begünstigten Preisen zum Verschleiß gelangen (Viehsalz, Gewerbesalz und Sole), besonderen Überwachungsmaßnahmen. Die Verschleißpreise für das aus den österreichischen Salinen zum Verkaufe gelangende Salz werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ kundgemacht. Salz, das als Rückstand oder Nebenerzeugnis bei einer industriellen Erzeugung anfällt, unterliegt ebenfalls monopolrechtlichen Beschränkungen.

Den gesetzlichen Schutz des Salzmonopoles, der derzeit noch auf der Zoll- und Staatsmonopolordnung aus dem Jahre 1835 beruht, soll künftig ein in Ausarbeitung stehendes neues Salzmonopolgesetz übernehmen

Das Tabakmonopol.

Die Verwendung des Tabaks zum Rauchen wurde im Dreißigjährigen Krieg durch westeuropäische Söldner in Österreich bekannt und verbreitete sich rasch. Der erste Appalt auf österreichischem Boden, das ist die entgeltliche Verpachtung des ausschließlichen Rechtes auf die Einfuhr, die Erzeugung und den Verkauf von Tabak wurde 1662 von Erzherzog Ferdinand Karl für Tirol, Görz und Gradiska vergeben. Die Vergebung von Appalten wurde jedoch von den Ständen als Schädigung des Volkes stark bekämpft; da der Kaiser jedoch auf die daraus fließenden Einnahmen nicht verzichten wollte, erließ er 1701 ein Generalpatent für ganz Österreich, wonach der Hofkammer als der höchsten staatlichen Finanzbehörde allein das Recht zustand, Befugnisse zum Verkauf von Tabak zu erteilen. Dies waren die ersten Anfänge des österreichischen Tabakmonopoles. Mit Patent vom 11. März 1723 wurde dann die erste österreichische Tabakregie, die sogenannte Kaiserliche Tabakmanufaktur mit Fabriken in Hainburg und Triest

Das Tabakmonopol.

gegründet. Infolge unkundiger Leitung und schlechter Organisation trug die Tabakregie jedoch nicht den erwarteten Gewinn ein und wurde daher schon nach drei Jahren durch eine Generalverpachtung ersetzt. 1759 wurde das Tabakmonopol den Landständen über ihr Drängen überlassen, unter Maria Theresia jedoch infolge der damit gemachten schlechten Erfahrungen wieder entzogen und neuerlich verpachtet, wobei seit 1775 die Buchführung der Pächter durch Hofkommissäre kontrolliert wurde und in der Folgezeit das Tabakgefälle allmählich in die staatliche Verwaltung hineinwuchs. Den Grundstein der österreichischen Tabakregie legte Kaiser Josef II. mit dem Tabakpatent des Jahres 1784, dessen Bestimmungen 50 Jahre später in die Zoll- und Staatsmonopolordnung von 1835 Aufnahme fanden und die seither die gesetzliche Grundlage für die Ausübung des Tabakmonopoles bildeten.

Seit dem Patent von 1784 besteht das Tabakmonopol im ausschließlichen Hoheitsrechte des Staates auf Tabakerzeugung (Tabakanbau), die Tabakbereitung (Fabrikation) und den Verkehr mit Tabak (Einfuhr und Verschleiß). Nach dem von Kaiser Josef II. genehmigten Organisationsplane führte die neugegründete Monopolverwaltung den Titel „K. K. Tabak-Gefällen-Kameral-Direktion“; ihr unterstanden Tabakgefällen-Administrationen in den einzelnen Ländern und die Tabakgefälle-Fabriksverwaltungen. 1834 trat auf Grund kaiserlicher Entschliebung an Stelle der Tabak- und Stempel-Gefälledirektion die „K. k. Tabakfabriken-Direktion“ als Behörde für die staatlichen Tabakfabriken, die der Allgemeinen Hofkammer (später Finanzministerium) unterstellt wurde und seit 1873 den Titel „K. k. Generaldirektion der Tabakregie“ führte. Hiemit war der Tabakregie das Verschleißwesen entzogen und ihr nunmehr die Tabakbeschaffung und Erzeugung verblieben. Erst 1896 wurden die seit 1835 den Finanzlandesdirektionen unterstellten Tabakverschleißmagazine und die Tabakverschleißniederlage in Wien wieder unter die Leitung der Tabakregie gebracht; nur die Agenden des Groß- und Kleinverschleißes (Verläge und Trafiken) verblieben den Finanzlandesdirektionen.

Vor Ausbruch des ersten Weltkrieges besaß die Tabakregie 30 Tabakfabriken, 17 selbständige Verschleißmagazine und 8 Tabakeinlösungsämter. Der Reinertrag des Unternehmens bildete eine bedeutende Aktivpost im österreichischen Staatshaushalt.

Nach Abschluß des ersten Weltkrieges verblieben der Regie neun Tabakfabriken (Wien-Ottakring, Wien-Landstraße, Hainburg, Stein, Linz, Hallein, Schwaz, Klagenfurt, Fürstenfeld) und drei selbständige Verschleißmagazine in Wien-Alsergrund (später aufgelassen), Wien-Ottakring und Graz. Nachkriegsschwierigkeiten setzten dem Unternehmen so zu, daß es 1921 sogar passiv und vor der Betriebs-einstellung stand. Um das Unternehmen wieder im kaufmännischen Geiste zu führen und wieder hoch zu bringen, wurde der Generaldirektor der Regie zugleich Chef einer Sektion für das Tabak- und Salzmonopol im Bundesministerium für Finanzen, wodurch ihm auch die den Finanzlandesdirektionen verbliebenen Agenden des Verschleißwesens unterstellt wurden; es war sohin die Verwaltung des Tabakmonopoles restlos wieder in einer Hand vereinigt. Für die Rohstoffbeschaffung wurde ein Kredit zu günstigen Bedingungen seitens eines holländischen Konsortiums gewährt und die darniederliegende Produktion unter Einsatz aller Kräfte wieder aufgerichtet. So gelang es in den nächsten Jahren, nicht nur eine Steigerung der Einnahmen aus dem Tabakmonopol zu erzielen, sondern es konnten auch die aufgenommenen Kredite früher als vorgesehen, zurückgezahlt werden. Die freiverdenden Beträge wurden zur Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und Maschinen verwendet. Darüber hinaus wurde, da die vorhandenen Betriebsstätten nicht ausreichten, um einen normalen Konsum zu decken, eine neue Fabriksanlage in Stein a. d. D. errichtet, zur Steigerung der Zigarettenherzeugung das ehemalige Landwehr-Waffendepot Wien-Favoriten zu einer modernen Zigarettenfabrik umgebaut und im Wiener Arsenal ein Zentralmagazin errichtet, das in der Lage war, den halben Jahresbedarf der Regie an Rohtabaken zu lagern. Dafür wurden nicht mehr rationell arbeitende Betriebe, wie die Tabakfabrik Wien-Favoriten und die alte Fabrik in Stein, aufgelassen. Die stetig sich steigernden Erträge des Tabakmonopoles wurden aber auch dazu verwendet, eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal zu schaffen. 1926 wurde die bereits seit 1916 in München bestehende Zigarettenfabrik als Unternehmen unter dem Titel „Austria, Tabakwaren nach den Vorschriften der Österreichischen Tabakregie Ges. m. b. H.“

großzügig ausgebaut und in der Schweiz die „Austria A. G., Erzeugung und Vertrieb von österreichischen Tabakfabrikaten in der Schweiz“ gegründet.

Um eine günstige Eindeckung von Rohtabaken zu erzielen, wurde im Jahre 1927 die „Austria Einkaufsorganisation der österreichischen Tabakregie im Orient Ges. m. b. H.“ gegründet. Die steigende Nachfrage nach nikotinschwachen Rauchsorten veranlaßte die Tabakregie im Jahre 1928, die im Jahre 1923 gegründete Entnikotinierungsanstalt August Falk zu übernehmen. Schließlich wurde in den Jahren 1929 bis 1935 die in ihren Anfängen bis in das Jahr 1850 zurückreichende Tabakfabrik in Linz zu dem modernsten Zigarettenherstellungsbetrieb Europas umgestaltet; dies war umso mehr erforderlich, als die Zigarettenproduktion der Tabakregie sich in den Jahren 1923 bis 1933 von 2.954,8 Millionen Stück auf 5.409,6 Millionen Stück erhöht hatte.

Trotz dieser großen Aufwendungen, die die Monopolverwaltung aus ihren Erträgen bestritt, war die österreichische Tabakregie, die im Jahre 1921 noch ein passiver Betrieb war, 1929 in der Lage, einen Reingewinn von 206,2 Millionen S an die Staatskasse abzuführen. Im Jahre 1932 betrug der jährliche Reingewinn noch immer 199,7 Millionen S, obwohl infolge der inzwischen einsetzenden Wirtschaftskrise die Mengen der verarbeiteten Rohtabake in Meterzentnern von 121.000 q im Jahre 1929 inzwischen auf 110.000 q im Jahre 1932 gesunken waren. Der Ertragskoeffizient des Unternehmens war demnach von 44,3% im Jahre 1923 auf 64,3% im Jahre 1932 gestiegen und erreichte sohin schon wieder den Ertragskoeffizienten des Jahres 1913 mit 64,6%.

Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurde, da dieses ein staatliches Tabakmonopol nicht kannte, das österreichische Tabakmonopol, das von 1784 bis 1938 bestanden hatte, aufgehoben und das österreichische Staatsgebiet lediglich durch ein Verbot der Errichtung neuer Tabakwaren-Herstellungsbetriebe geschützt; die das Tabakmonopol betreffenden Vorschriften mit Ausnahme jener über den Verschleiß von Tabakerzeugnissen wurden außer Kraft gesetzt. Das Vermögen der österreichischen Tabakregie wurde vom Deutschen Reich übernommen und die Tabakregie in die privatwirtschaftliche Form einer A. G., die Austria Tabakwerke A. G., vormals Österreichische Tabakregie, umgewandelt, der das Alleinherstellungsrecht für Tabakfabrikate in Österreich übertragen wurde.

Seit der Befreiung Österreichs besteht im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Verschleißmonopol und dem Alleinerzeugungsrecht der Austria Tabakwerke A. G., die bereits im Jahre 1945 der Aufsicht des damaligen Staatsamtes für Finanzen unterstellt wurde, wieder ein Tabakmonopol, zu dessen Schutz, da die Einnahmen derselben wieder eine tragende Säule des österreichischen Staatsbudgets darstellen, im Jahre 1949 ein neues Tabakmonopolesgesetz (BGBl. Nr. 186/49) erlassen wurde.

Die deutsche Besetzung und der Krieg mit seinen Folgen brachte der österreichischen Tabakregie ungeheure Verluste. In den Lagerhäusern befanden sich knapp vor Kriegsende gewaltige Mengen an Tabakwaren und Rohtabak. Der durch deren Plünderung entstandene Schaden betrug 17 Millionen Mark. Von den neun Fabriken, die die österreichische Tabakregie vor der Annexion besaß, gingen drei während des Krieges verloren, so daß sechs Fabriken (Fürstenfeld, Hainburg a. d. D., Stein a. d. D., Wien-Ottakring, Linz und Schwaz) zur Deckung des Bedarfes der österreichischen Zivilbevölkerung verblieben. Durch unmittelbare Kriegseinwirkung wurden ferner zahlreiche regieeigene Gebäude, Lager und Magazine in Wien, Linz und Klagenfurt mehr oder minder schwer beschädigt. Wie schwer das Unternehmen der Austria Tabakwerke A. G. von Kriegsschäden betroffen wurde, spiegelt sich in den in der Wiener Zeitung veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der Jahre 1945 und 1946 wider. Wenn auch im Anlagevermögen für Totalschäden nur 533.900 S und für Teilkriegsschäden 1.967.100 S abgesetzt erscheinen, mußten unter Berücksichtigung der am Umlaufvermögen (an den Beständen und Forderungen) entstandenen erheblichen Kriegsverluste insgesamt nicht weniger als 94.501.900 S als Kriegsaktiven ausgegliedert und in abgesonderte Verrechnung genommen werden; hievon entfielen 21.835.700 S auf Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, 17.700.800 S auf Wertpapiere (aufgezwungene Kriegsanleihe), 7.899.600 S auf Konzernforderungen (Münchner Tochtergesellschaft), 44.231.000 S auf sonstige Forderungen

Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Schnupftabake.

(hauptsächlich Verluste an Rohtabaken und Fertigfabrikaten sowie Anzahlungen für Rohtabake und die Behebung der bereits erwähnten Kriegsschäden am Anlagevermögen). Die Austria Tabakwerke A. G. war in der Lage, einen nennenswerten Teil (30%) dieser enormen Verluste bereits 1945 aus dem in diesem Jahr erwirtschafteten Geschäftserfolg decken zu können, obwohl 75% der gesamten Kriegskosten als außerordentlicher Aufwand bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 1945 verrechnet wurden. Trotzdem schließt dieses Jahr nur mit einem Verlustvortrag von 43.549.250 S ab. Der Rechnungsabschluß 1946 schließt nach Abschreibung der restlichen 24% Kriegskosten und Abdeckung des Verlustvortrages aus 1945 bereits mit einem Reingewinn von 10.746.001 S ab. Als Auswirkung dieses günstigen Jahresergebnisses zeigt sich in

diesem Jahr bereits eine Erhöhung des Anlagevermögens um rund 2 Millionen S und des Umlaufvermögens um 87,6 Millionen S.

Wenn man bedenkt, daß die Austria Tabakwerke A. G. seit Kriegsende im Stande war, einzig und allein mit Hilfe der Verschleißeinnahmen aus den von ihr erzeugten Rauchwaren bis Ende 1946 nicht nur wie bereits aufgezeigt, die enormen Kriegsverluste zur Gänze auszugleichen, sondern darüber hinaus schon 1945 60,2 Millionen S, 1946 50,45 Millionen S, und ab 1947 alljährlich rund eine Milliarde S an die Finanzverwaltung (zum überwiegenden Teil für Tabaksteuern) abzuführen, so zeigt dies, daß sich dieses Unternehmen binnen kürzester Zeit — wie die Tabakregie vor 1938 — zum stärksten Fundament des österreichischen Staatshaushaltes entwickelt hat.

Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Schnupftabake.

Gültig ab 27. Juni 1949.

(Konsumentenpreise einschließlich Aufbauszuschlag in Schilling.)

Zigarren per Stück.		Im Ausverkauf:		Dames	—'25	Schnupftabake per 50 g.		
Coronas	4'—	Graciasas	1'50	Austria 3	—'16	Tiroler, fermentiert . . .	1'40	
Regalitas	2'—	Trabucos	—'80	Zigaretten per 50 g.				
Palmas	1'50	Zigaretten per Stück.		Regie-Feinschnitt	13'—	Russischer Rapé	1'—	
Rositas	1'20	Memphis	—'35	Pfeifentabake per 50 g.				
Virginier	1'20	Jonny	—'35	Derby	5'—	Nordtiroler Kautabak		
Spezi	1'—	Sport	—'30	Landtabak	3'50	(Rolle zu 250 g)	12'—	
Havanna-Cigarillos . . .	—'80	Austria 2	—'30	Pfeifentabak	3'—	Vorarlberger Kautabak		
Senor	—'60	Austria C	—'25	Gespunste.				
Pagat	—'50	Donau	—'25	Nordtiroler Kautabak				
				(Rolle zu 250 g)				12'—
				Vorarlberger Kautabak				
				(Saage)				—'40

Seit über 20 Jahren



Ein wertvolles
Hausmittel
für Magenleidende



Die raschen und sicheren Erfolge, die mit

MONTANA HAUSTROPFEN

erzielt werden, machen dieselben zu einem weit und breit beliebten Hausmittel. Die Erfolge bei Magenbeschwerden, übermäßiger Magensäure, Blähungen, Magendruck, Gasbauch, hartnäckigen Verstopfungen, Beschwerden der Wechseljahre, Gallensteinkoliken usw. sind geradezu glänzend, worüber Tausende von Dankschreiben berichten.

MONTANA

Montana-Haustropfen sind in allen Apotheken nebst genauer Gebrauchsanweisung erhältlich.

Montana-Haustropfen können nicht nachgefüllt werden; beachten Sie daher, daß Sie nur die original schwarze Verpackung erhalten!

SEIT 1857

Spitz



**SPITZEN-
ERZEUGNISSE
LIKÖRE
EDELBRÄNDE
KANDISZUCKER
EISKREMEPUIVER**

LINZ/URFAHR, BERNASCHEKPL. 3

TEL. 438

Dorotheum.

Wien, I/1, Dorotheergasse 17, Tel. R 25-5-50 Serie. — Gegründet 1707.

Kuratorium.

Präsident: PolPrsdt. d. R. Dr. Ignaz Pamer. **Zweiter Präsident:** ehem. NatR. Paul Richter.

Vorstand: GenDir. Heribert Katzele, Dir. Dr. Friedrich Siebert.

Die Belehnung beweglicher Gegenstände, die das Dorotheum in Wien in 19 Anstalten, in den Bundesländern Österreichs in sechs Anstalten (Baden, Klagenfurt, Linz, Salzburg, St. Pölten, Wr. Neustadt) pflegt, ist ein Sonderzweig des Kreditwesens. Aus der weiten Verbreitung dieser Art der raschen und einfachen Geldbeschaffung in allen Schichten der Bevölkerung erwächst dem damit betrauten Institut eine wichtige Aufgabe im Wirtschaftsleben. Ein nicht geringer Teil des Volksvermögens wird in den Anstaltsmagazinen sachgemäß verwahrt, für annähernd eine Million verschiedener Gegenstände (Kleider, Schuhe, Wäsche, Musikinstrumente, Optik, Teppiche, Pelze, Kraftfahrzeuge, Pretiosen etc.) müssen entsprechende Magazine zur Verfügung gehalten werden und trotz dieser Vielfalt muß jedes Stück so verwahrt sein, daß es sofort bei Bedarf zur Hand ist. Bei der Auslösung (Rückzahlung des Darlehens), Umsetzung (Erneuerung des Darlehens), Überprüfung, Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung verfallener Pfänder müssen Handreichungen vorgenommen werden, die in ihrer Gesamtheit einen ganz beträchtlichen Umfang erreichen. In mehr als 95% der Fälle zieht es übrigens der Verpfänder vor, die Auslösung vorzunehmen, so daß die exekutive Versteigerung unterbleibt.

Weiterhin erstreckt sich der Wirkungskreis des Dorotheums im wesentlichen auf folgende Geschäftszweige:

a) auf Gewährung von Darlehen auf Wertpapiere, die an der Wiener Börse notiert sind;

b) auf öffentliche Feilbietung von verfallenen Pfändern, dann von zur freiwilligen Versteigerung übergebenen beweglichen Gegenständen (einschließlich der Selbsthilfeverkäufe nach dem Handelsgesetzbuch), ferner von gerichtlichen oder administrativ gepfändeten oder auf Anordnung der Behörden zu verkaufenden Gegenständen;

c) auf die Verwahrung und gegebenenfalls Verwaltung von Wertpapieren, Wertgegenständen und Urkunden, auf kommissionsweise Besorgung des Ein- und Verkaufes von Wertpapieren, Devisen, Valuten, auf Übernahme von Geldern zur Verzinsung im Scheck-(Giro-)verkehr oder in laufender Rechnung und gegen Einlagebücher, kommissionsweise Besorgung von Zahlungen im In- und Ausland, Inkasso aller Art, Haftung für Steuern und öffentliche Abgaben, Eskontierung und Reeskontierung von Wechseln und endlich auf Vornahme von Schätzungen beweglicher und unbeweglicher Sachgüter.

Das Dorotheum wurde im Jahre 1707 von Kaiser Josef I. durch ein Gesetzkraft besitzendes „Gründungspatent“ ins Leben gerufen. Seine hauptsächlichste Aufgabe ist es, durch Gewährung billigen Faustpfandkredites als Wohlfahrtseinrichtung zu wirken und dabei jedermann unter Wahrung

der Anonymität auf bewegliche Sachen aller Art Pfanddarlehen zu gewähren. Mit dem gleichen Patente wurde das Dorotheum berechtigt, sowohl verfallene Pfänder zwangsmäßig zu versteigern, als auch Gegenstände, die freiwillig zur Versteigerung eingebracht werden, öffentlich zu verkaufen. Das Dorotheum hat durch die „Kaiserliche Nachricht“ vom Jahre 1785 eine Reorganisation erfahren und erhielt zuletzt durch das vom österreichischen Ministerrat am 28. Juni 1923 genehmigte und am 9. April 1946, bzw. 31. März 1950 ergänzte Statut seinen heute bestehenden Wirkungskreis.

Das Dorotheum könnte seinen umfangreichen Aufgaben nicht nachkommen, wenn es auf die eigenen Fondsmittel allein angewiesen wäre. Dem Vertrauen zahlreicher Einleger und Kontokorrentkunden verdankt das Institut eine Stärkung der für die Gewährung von Pfanddarlehen erforderlichen Mittel, welche im übrigen im Kreditwege beschafft werden müssen.

Eine in der Öffentlichkeit wenig bekannte Tatsache ist es, daß das Dorotheum ebenso wie jedes andere Unternehmen sämtliche Steuern zu entrichten hat und keine Steuerbegünstigungen genießt, bezw. keine Subventionen irgend welcher Art erhält, so daß alle Arbeitsvoraussetzungen den strengen Anforderungen des Wirtschaftslebens angepaßt sein müssen.

Das Dorotheum unterhält noch folgende

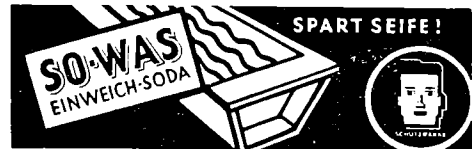
Zweiganstalten:

Wien, II/27, Taborstraße 24 a, Tel. R 48-3-92; Wien, III/40, Landstraßer Hauptstraße 67, Tel. U 16-2-84; Wien, IV/50, Rienöblgasse 24, Tel. A 30-500; Wien, V/55, Viktor Christgasse 19, Tel. B 26-5-45; Wien, VI/56, Mariahilfer Straße 73, Tel. B 24-2-36; Wien, VII/62, Kaiserstraße 1, Tel. B 36-0-72; Wien, VIII/65, Feldgasse 6—8, Tel. U 24-5-14/5; Wien, IX/71, Währinger Straße 2—4, Tel. R 52-0-75; Wien, X/75, Wielandgasse 6—8, Tel. U 42-3-61; Wien, XII/82, Tanbrückgasse 3, Tel. R 36-5-57; Wien, XIII/89, Hietzinger Hauptstraße 3, Tel. A 51-4-73; Wien, XV/101, Schanzstraße 14, Tel. A 38-5-29; Wien, XVI/107, Wichtelgasse 4, Tel. U 22-4-83; Wien, XVII/107, Kalvarienberggasse 27, Tel. A 28-1-68 Z; Wien, XVIII/110, Währinger Straße 126, Tel. A-17-3-10; Wien, XX/20, Wallensteinstraße 57, Tel. A 43-0-67; Wien, XXI/141, Pitkagasse 4, Tel. A 60-2-93; sowie in Baden, Hauptplatz 4, Tel. Nr. 233; Mödling, Klostersgasse 22, Tel. 275; Wiener Neustadt, Hauptplatz 2, Tel. 467; St. Pölten, Marschallplatz 4, Tel. 425; Linz, Fabrikstraße 26, Tel. 24-1-32; Klagenfurt, Villacher Straße 8, Tel. 23-48, und Salzburg, Schranngasse 7, Tel. 76-71.

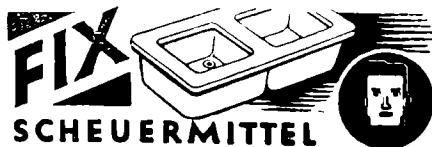
Moderne Wasch-, Reinigungs- und Putzmittel



„Elektron“



[Chemische] Fabrik, Pfaffstätten. Telefon: Pfaffstätten 4



Wien, IV.,
Margaretenstraße 27
Telefon: A 35-5-31



Die staatsbürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte.

Von Dr. Wilhelm F. Czerny.

Freiheiten der Person.

Alle Bundesbürger sind gemäß Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes vor dem Gesetze gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

Entsprechend dem Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind ferner folgende Rechte verfassungsmäßig garantiert:

Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Jeder Staatsbürger kann an jedem Ort des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen. Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen. Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder innerhalb 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, entweder innerhalb der nächsten 48 Stunden freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern. Jede gesetzwidrig verfügte und verlängerte Haft verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten. Die wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Kautions- oder Bürgschaft für eine vom Gerichte zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Schutz des Hausrechtes.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Hausdurchsuchung darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr im Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung angeordnet werden. Zur polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. In allen Fällen ist den Beteiligten auf Verlangen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist den Beteiligten auf ihr Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen.

Schutz des Briefgeheimnisses, Recht der freien Meinungsäußerung, Verbot der Zensur.

Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles gemäß bestehender Gesetze vorgenommen werden. Ein solcher richterlicher Befehl ist den Beteiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf

weder unter Zensur gestellt noch durch das Konzessions-system beschränkt werden. Jede Zensur ist als dem Grundrechte der Staatsbürger widersprechend rechtsungültig.

Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die beabsichtigte Bildung eines Vereines ist jedoch, bevor derselbe in Wirk-samkeit tritt, dem Landeshauptmann unter Vorlage der Statuten anzuzeigen. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann der Landeshauptmann dessen Bildung untersagen. Für Vereine, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist für die oben angeführten Amtshandlungen das Bundesministerium für Inneres zuständig. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen hiebei bewaffnet erscheinen. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung die zuständige Bundespolizeibehörde zu verständigen. Der Behörde steht es frei, einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben. Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, die dem Strafgesetze zuwiderlaufen oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein sich in einem Zweig der Gesetzgebung oder Exekutionsgewalt eine Autorität anmaßt; ferner wenn ein Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Wer eine allgemein zugängliche Versammlung veranstalten will, muß dies mindestens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der zuständigen Bundespolizeibehörde bekanntgeben. Ausländer dürfen weder als Unternehmer noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten. Wenn eine Versammlung gesetzwidrig veranstaltet wird, oder wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn eine Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, kann dieselbe untersagt und nach Umständen auch aufgelöst werden. Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Zwangsmittel in Vollzug gesetzt werden.

Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat jedermann die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befinden, der die eigene freie Überzeugung ausschließt. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht nach dem Gesetze der hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Niemand kann genötigt werden, sich an den Feiertagen und Festtagen einer ihm fremden Religionsgemeinschaft der Arbeit zu enthalten. An den Festtagen jeder Religionsgemeinschaft ist jedoch während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles zu unterlassen, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Alle Religionsgesellschaften haben das Recht, auf ihre eigenen Kosten

Die Stufen der Rechtsfähigkeit.

Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als befähigt hiezu erklärt hat.

Freiheit der Wissenschaft und des Unterrichts.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Es steht jeder Kirche oder Religionsgemeinschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder teilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen

oder Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der Religionsausübung der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen ist unabhängig von dem Einfluß jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft.

Freiheit der Person, Schutz des Hausrechtes, Schutz des Briefgeheimnisses, das Recht der freien Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Freiheit der Wissenschaft und des Unterrichts sind die oben in Kürze geschilderten Rechte, die jedem österreichischen Staatsbürger verfassungsmäßig garantiert sind. Sie wenigstens in ihren Grundzügen zu kennen, ist die demokratische Pflicht jedes Österreicher. Weder Volksabstimmungen noch die Existenz einer Volksvertretung allein geben einem Staat seinen demokratischen Charakter. Erst die in der Verfassung garantierten, unverletzlichen Freiheitsrechte vermögen jene Staatsform zu schaffen, die durch das Motto charakterisiert ist: Alles mit dem Volk und für das Volk.

Die Stufen der Rechtsfähigkeit.

Altersstufe:

0—7 „Kinder“ bis zum vollendeten 7. Lebensjahr. — Sie können wohl Eigentum jeder Art besitzen (z. B. Vermögen, ein Haus), darüber verfügen aber können sie nicht. Sie können nicht einmal ein zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen, können sich also nicht „berechtigten“. Noch weniger können sie sich allein wirksam verpflichten. Für sie handelt ihr gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund).

7—14 „Unmündige“ bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. — Sie können sich zwar schon allein „berechtigten“ (z. B. Geschenke annehmen), aber nicht gültig verpflichten, nicht einmal Einkäufe aus eigenem tätigen. Hiezu bedarf es der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie sind noch nicht strafmündig. Wenn sie eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung begehen, können nur Erziehungsmaßregeln gegen sie ergriffen werden.

14—21 Mit 14 Jahren zwar mündig, aber noch minderjährig, daher „Mündige Minderjährige“. — Sind zwar grundsätzlich noch nicht verpflichtungsfähig, können sich aber schon ausnahmsweise voll wirksam verpflichten hinsichtlich dessen, was ihnen zum freien Gebrauch übergeben worden ist. Der Minderjährige darf z. B. über Taschengeld, Geschenke, Lohn für eigene Arbeit, frei verfügen, dagegen Kleidungsstücke, Schulbücher, sein Fahrrad ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, weder verschenken, noch verkaufen oder tauschen, wenn diese ihm nicht zu freiem, sondern nur zu seinem eigenen Gebrauch übergeben sind. — Dem 14-jährigen Kind steht die Entscheidung über die Wahl seines religiösen Bekenntnisses zu; bereits ab dem 12. Lebensjahr kann das Kind gegen seinen Willen nicht in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Gegebenenfalls darf es auch seinen Beruf selber wählen. — Darf sich zu Dienstleistungen verpflichten und über den durch seinen Fleiß erworbenen Lohn frei verfügen, wenn er nicht in elterlicher Verpflegung steht. (Sonst zu angemessenem Beitrag für seinen Unterhalt verpflichtet!) — Ist vor Gericht bereits strafmündig, auch eidesmündig. (Bis 14 Jahren bloß unbeeidete Zeugenaussage.)

21 „Volljährig“ oder „großjährig“! — Die väterliche Gewalt oder ein „Mündel“-Verhältnis zum Vormund erlöschen von selbst. — Volle Handlungsfähigkeit, daher auch volle Verpflichtungsfähigkeit. — Eheschließung ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

In besonderen Fällen können auch Minderjährige vorzeitig, ab vollendetem 18. Lebensjahr, großjährig erklärt werden (z. B. zur Geschäftsübernahme nach

dem Tode des Vaters, Verheiratung vor dem 21. Lebensjahr, Übersiedlung in die Fremde).

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder, unter Umständen auch über das 21. Jahr hinaus (z. B. Hochschulstudium). Aber auch die Kinder sind, nicht nur moralisch, sondern auch gesetzlich verpflichtet, ihre Eltern „anständig“ zu erhalten, falls diese in Dürftigkeit geraten sollten.

Der an sich Volljährige kann wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, Verschwendung, Mißbrauch von Nervengiften **beschränkt entmündigt** sein. Dann ist er auf die Stufe des „mündig Minderjährigen“ (14—21 Jahre) herabgesetzt. Er kann sich nur gemeinsam mit seinem gesetzlichen Vertreter (dem „Beistand“) verpflichten. — Ist er wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche **voll entmündigt**, so ist er einem Kinde unter 7 Jahren gleichgestellt, also überhaupt handlungsunfähig. Er steht unter Kuratel, für ihn handelt als gesetzlicher Vertreter ein „Kurator“.

Altersstufe:

Zwischenstufen.

14—18 Minderjährige von 14 bis 18 Jahren gelten als „Jugendliche“. — Sie können wegen strafbedrohter Handlungen bereits gerichtlich bestraft werden (Jugendgericht!), allerdings nur mit höchstens zehn Jahren strengem Arrest. — Sonst bestehen für sie wegen ihrer mangelnden Vollreife Sonderbestimmungen hinsichtlich der Arbeitsverwendung, Arbeitszeit, Ruhepausen, Nachtruhe, Sonntagsruhe, Urlaub, Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz. — Aus gleichem Grunde können sie einen letzten Willen nur mündlich vor Gericht oder einem Notar erklären. — Achtzehnjährige zählt man gemeinhin bereits zu den „Erwachsenen“.

16 Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: Alkoholverbot und Rauchverbot an öffentlichen Orten, zuweilen Jugendverbot in Kino und Theater; Gast- und Kaffeehausverbot ohne Begleitung Erwachsener, Verbot nächtlichen Herumtreibens. —

Das Mädchen wird mit 16 Jahren **ehemündig** = heiratsfähig, braucht jedoch bis zur Großjährigkeit noch die Zustimmung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters und Sorgeberechtigten.

20 Wahlberechtigt zum Nationalrat, Landtag, Gemeinderat, aber nur dann, wenn mit Beginn des Wahljahres das 20. Lebensjahr bereits vollendet ist. — (Wählbar erst mit 26, Schöffe erst mit 30 Jahren.) — Der bereits Achtzehnjährige, aber noch nicht Zwanzigjährige ist strafrechtlich zwar voll verantwortlich, es kann über ihn jedoch nicht die lebenslange Kerkerstrafe verhängt werden.

RgsR. Franz Melzer.

Kennzeichenverteiler für Kraftfahrzeuge in Wien.

Kennzeichenverteiler für Personenkraftwagen und Anhänger.

W 1—W 49.999.

Serie	Verwendung	Serie	Verwendung
W 1 — 199	Dienstfahrzeuge der obersten Organe der Gesetzgebung und der staatlichen Verwaltung.	W 45.900—45.999	Überstellungskennzeichen für Wagen (blaue Tafeln mit weißer Schrift).
W 200 — 299	Diplomatie (CD).	W 46.300—46.499	Probefahrtenkennzeichen für Krafträder (blaue Tafeln mit weißer Schrift).
W 300 — 399	Körperschaften des öffentlichen Rechtes.	W 46.800—46.899	Probefahrtenkennzeichen für Anhänger (blaue Tafeln mit weißer Schrift, roter Rand).
W 400 — 499	Beamteneigene Fahrzeuge (Ministerialfunktionäre u. dgl.).	W 46.900—46.999	Überstellungskennzeichen für Krafträder (blaue Tafeln mit weißer Schrift).
W 500 — 599	Mandatare des politischen öffentlichen Lebens und politische Parteien.	W 47.000—47.199	Anhänger für PKW und mehrspurige Krafträder (Tafeln mit rotem Rand).
W 600 — 699	Diplomatie (CD).	W 49.000—49.709	PKW-Anhänger (Tafeln mit rotem Rand).
W 1.001—39.999	Personenkraftwagen.	W 49.997—49.999	PKW-Anhänger (Tafeln mit rotem Rand).
W 40.000—42.449	Kraftdroschken (Auto-Taxi).		
W 42.500—42.999	Mietwagen.		
W 45.000—45.899	Probefahrtenkennzeichen für Wagen (blaue Tafeln mit weißer Schrift).		

Kennzeichenverteiler für Lastkraftwagen und Anhänger.

W 50.000—W 99.999.

Serie	Art der Fahrzeuge	Serie	Art der Fahrzeuge
W 50.000—53.999	LKW bis 3·5 t Eigengewicht. Konz. Fuhrwerksgewerbe einschl. Spedition.	W 75.000—75.819	Gemeinde Wien (alle Mag.-Abteilungen). Alle Fahrzeugarten.
W 54.000—59.999	LKW bis 3·5 t Eigengewicht. Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz (außer Gemeinde Wien).	W 75.820—75.899	Wiener Verkehrsbetriebe. Alle Fahrzeugarten.
W 60.000—61.999	LKW über 3·5 t Eigengewicht. Konz. Fuhrwerksgewerbe einschl. Spedition.	W 75.900—75.999	Gemeinde Wien (alle Mag.-Abteilungen). Alle Fahrzeugarten, außer Krafträder.
W 62.000—63.999	LKW über 3·5 t Eigengewicht. Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz (außer Gemeinde Wien).	W 76.000—76.299	Feuerwehr der Stadt Wien. Alle Fahrzeugarten.
W 64.000—64.299	LKW bis 3·5 t Eigengewicht. Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz.	W 76.300—76.499	Wiener Verkehrsbetriebe. Alle Fahrzeugarten.
W 65.000—65.249	LKW-Dreiräder (üb. 350 kg Eigengewicht). Konz. Fuhrwerksgewerbe einschl. Spedition.	W 76.500—76.699	Wiener Elektrizitätswerke. Alle Fahrzeugarten.
W 65.250—65.799	LKW-Dreiräder (üb. 350 kg Eigengewicht). Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz.	W 76.700—76.749	Wiener Gaswerke. Alle Fahrzeugarten.
W 67.000—68.999	LKW-Dreiräder (üb. 350 kg Eigengewicht). Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz.	W 76.750—76.799	Wiener Elektrizitätswerke. Alle Fahrzeugarten.
W 70.000—70.499	Kraftstellwagen (konz. Fuhrwerksgewerbe und Linienverkehr).	W 76.800—76.849	Brauerei der Stadt Wien. Alle Fahrzeugarten.
W 70.500—70.999	Kraftstellwagen (Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz, außer Gemeinde Wien).	W 76.850—76.899	Wiener Verkehrsbetriebe. Alle Fahrzeugarten.
W 71.000—71.149	Zugmaschinen (Hilfsschlepper), konzess. Fuhrwerksgewerbe einschl. Spedition.	W 76.900—76.999	Gemeinde Wien — Städtische Leichenbestattung.
W 71.150—72.999	Zugmaschinen (Hilfsschlepper), Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz, außer Gemeinde Wien.	W 77.000—82.999	LKW bis 3 t Eigengewicht. Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz.
W 73.000—73.949	Sonderfahrzeuge (Leichen-, Kessel-, Rüstwagen), außer Gemeinde Wien.	W 90.000—94.999	LKW-Anhänger, konz. Fuhrwerksgewerbe einschl. Spedition (Tafeln mit rotem Rand).
W 73.950—73.999	Landesverband vom Roten Kreuz.	W 95.000—99.999	LKW-Anhänger, Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz, einschl. Gemeinde Wien (Tafeln mit rotem Rand).
W 74.000—74.009	Elektrofahrzeuge.		
W 74.010—74.199	Konz. Fuhrwerksgewerbe einschl. Spedition. Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz.		
W 74.500—74.599	Elektrofahrzeuge. Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz.		
W 74.600—74.749	LKW bis 3·5 t Eigengewicht. Werksverkehr und sonstiger Privatbesitz.		

Weitere Kennzeichenserien stehen zur Verfügung:

W 100.000—199.999	für die Kraftfahrzeuge der Bundespolizei und Bundesgendarmerie,
W 200.000—299.999	für die Kraftfahrzeuge der Post- und Telegraphendirektion.
W 300.000—399.999	für die Kraftfahrzeuge der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

Kennzeichenverteiler für Krafträder

(auch Lieferräder bis 350 kg Eigengewicht).

W 1 — 1.000	ein- und mehrspurige Krafträder.	W 30.000—30.099	Lieferräder bis 350 kg Eigengewicht.
W 1.001— 9.999	Kleinkrafträder bis 125 ccm.	W 30.100—38.999	einspurige Krafträder über 125 ccm.
W 10.000—19.999	einspurige Krafträder über 125 ccm.	W 39.000—39.999	Krankenkrafträder (Krankenfahrstühle. Invalidenräder) über 9 St/km.
W 20.000—29.999	mehrspurige Krafträder (Beiwagen).		

Anhänger für mehrspurige Krafträder

(Serie W 47.000—47.199)

siehe Kennzeichenverteiler für Personenkraftwagen.

Kraftfahrzeug-Kennzeichenbuchstaben der österreichischen Bundesländer.

Burgenland B	Linz L	Graz G
Kärnten K	Salzburg S	Tirol T
Niederösterreich N	Steiermark, ausgenommen den Bereich der Polizeidirektion Linz (L-*)	Vorarlberg V
Oberösterreich, ausgenommen den Bereich der Polizeidirektion Linz (O-*)	Graz St	Wien W

*) Anmerkung des Verordnungsgesetzes: Dieser Buchstabe wird von der ihm folgenden Ziffer durch einen kurzen, waagrechten Strich getrennt.

Internationale Kraftfahrzeug-Kennzeichenbuchstaben.

Zwischenstaatliches Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen.

Ägypten E T	Großbritannien, Malta G B Y	Norwegen N
Albanien A L	— Man G B M	Nyassaland (Protektorat) E A
Amerika, Vereinigte Staaten von U S	Guatemala G	Österreich A
Angola P A N	Haiti R H	Palästina M
Argentinien R A	Holländisch-Guyana S M E	Panama P A
Basutoland B L	Hong-Kong H K	Paraguay P Y
Belgien B	Inseln ober dem Winde:	Peru P E
Belgisch-Congo C B	— Grenada W G	Polen P L
Betschuanaland B P	— St. Lucia W L	Portugal P
Brasilien B R	— St. Vincent W V	Rhodesien, Nord E A
Britisch-Indien B I	Irak I R Q	Rhodesien, Süd S R
Britisch-Trengganu T U	Iran I R	Rumänien R
Bulgarien B G	Irischer Freistaat S E	San Marino R S M
Ceylon C L	Island I S	Schweden S
Chile R C H	Italien und italienische Kolonien und Besitzungen I	Schweiz C H
China R C	Jamaika J A	Siam S M
Columbien C O	Jugoslawien Y	Sierra Leone (Kolonie und Protektorat) W A L
Cuba C	Kamerungebiet unter französischem Mandat T C	Sowjetischen und Sozialistischen Republiken, Bund der S U
Curaçao C U	Kenya (Kolonien und Protektorat) E A	Spanien E
Cypern C Y	Lettland L R	Spanisch-Marokko M E
Dänemark D K	Liechtenstein F L	Straits Settlements S S
Danzig, Freie Stadt D A	Litauen L T	Südafrikanische Union Z A
Deutschland D	Luxemburg L	Südwestafrika (Mandatsgebiet) S W A
Ecuador E Q	Malayenstaaten	Swaziland S D
Estland E W	— konföderierte F M	Syrien und Libanon S L
Finnland S F	— nicht konföderierte:	Tanganyika (Gebiet von) E A
Frankreich und sämtliche französische Kolonien F	Johore J O	Tanger M T
Gambien (Kolonien und Protektorate) W A G	Kedah K D	Togogebiet unter französischem Mandat T T
Goldküste, Nördliches Aschantigebiet und Togo-gebiet unter britischem Mandat W A C	Kelantan K L	Tschechoslowakei C S
Griechenland G R	Perlis P S	Türkei T R
Großbritannien und Nordirland G B	Mexiko M E X	Uganda (Protektorat) E A
— Insel Aurigny G B A	Monaco M C	Ungarn H
— Gibraltar G B Z	Mozambique M O C	Uruguay U
— Guernesey G B G	Niederlande N L	Vatikan V
— Jersey G B J	— Niederländisch-Indien I N	Zanzibar (Protektorat) E A
	Nigeria (Kolonie, Protektorat und britisches Mandatsgebiet Kamerun) W A N	



bei Husten u. Heiserkeit...

zu dieser Marke können Sie Vertrauen haben!

Elektrische Koch- und Heizgeräte

für Haushalt und Industrie



Heißwasserspeicher • Großküchenanlagen

Elektrische Industrieöfen für alle Verwendungszwecke

Elektrische Heizapparate für Gewerbe und Landwirtschaft

Haushalt Waschmaschinen • Kühlschränke!

Gesellschaft für Elektro-Heizungstechnik m.b.H.

Wien, V., Schönbrunner Straße Nr. 31 • Telephon B 22-5-30 Serie

Drahtanschrift: Elektroheizung Wien

Seit Jahrzehnten begehrt:

Lysoform

angenehm riechendes antiseptisches
KOSMETIKUM und

Desinfektionsmittel

Pfefferminz - Lysoform - Mundwasser

Lysoform-Toiletteseife

Mild - Gut parfümiert

Trading

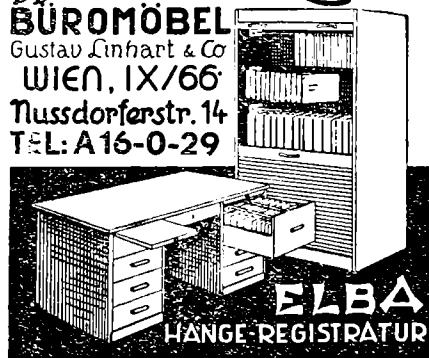
BÜROMÖBEL

Gustav Linhart & Co

WIEN, IX/66

Nussdorferstr. 14

TEL: A 16-0-29



ELBA
HÄNGE-REGISTRATUR



Ia Bettfedern,

graue Polsterfedern S 18:50,
weiße Schleißfedern S 43:— und S 94:20, Halbflaumrups S 94:20
und S 108:50, Dreivierteldauen S 232:40 per Kilo. Nachnahme.
Muster kostenlos.

Josef Fremuth, Marchtrenk, Au 15 4k, O.-Ö.



„NORDSTERN“- VERSICHERUNGEN

DIREKTION, WIEN, I.,
Kärntner Straße 34 (Eingang Maysedergasse 2)

Telephon R 25-0-83, R 25-0-84, R 29-409, R 28-3-45

Versicherungen aller Art:

Feuer

Verbundene Hausrat

Einbruch

Wasserleitungsschaden

Haftpflicht

Unfall

Autohaftpflicht

Autobruch

Maschinenbruch

Transport

Glasbruch

Garderobe

Wäscheschutz

**sowie günstigste Erstellung jeglicher Art
von Lebensversicherungen**

FILIALDIREKTIONEN:

Wien, I., Stubenring 6 / Graz, Schmiedg. 31 / Innsbruck, Bozner
Platz 6 / Klagenfurt, Karfreitstr. 17 / Linz, Landstr. 35a / Salz-
burg, Waagpl. 6 / Nebenstelle Villach, Gabelsbergerstr. 6

BEZIRKSSTELLEN:

Wr. Neustadt, Hotel Zentral (T 437) / St. Pölten, Kugelgasse 1 / Amstetten, Rathaus-
straße 13 / Melk, Josef Weidinger-Straße 198 / Gloggnitz, Hauptstraße 4 / Eisenstadt,
Ruster Straße 25 / Güssing, St. Michael 8 / Oberwart 684

Beratungen und Informationen in allen Versicherungsangelegen-
heiten werden bereitwilligst und kostenlos erteilt.

Pottendorfer Spinnerei und Felixdorfer Weberei A. G.

ZENTRALBÜRO: WIEN, IX., TENDLERGASSE 16, TEL. A 27-5-90

Werke in:

Pottendorf, N.-Ö.
Spinnerei, Zwirnerei, Spulerei und Weiferei

Felixdorf, N.-Ö.
Spinnerei, Weberei, Bleicherei, Färberei, Appretur

Rohrbach, N.-Ö.
Spinnerei, Weberei

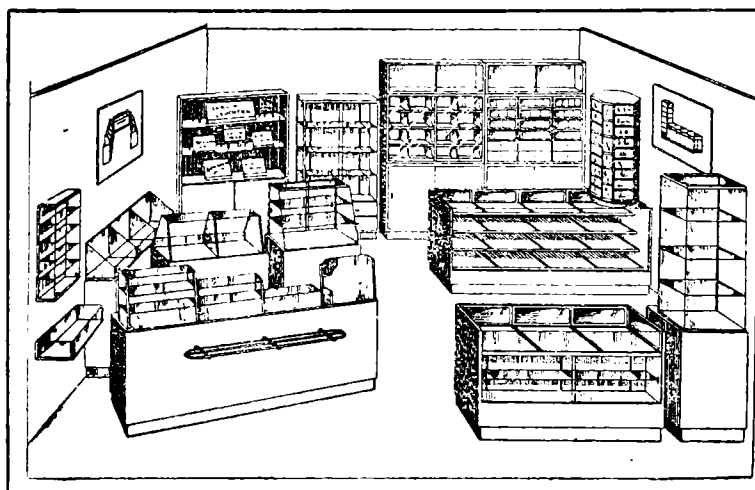
Ebensee, O.-Ö.
Spinnerei, Weberei

SPINNEREI: Garne und Zwirne aus Baumwolle und Zellwolle

WEBEREI: Webwaren verschiedenster Art aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide, roh, gebleicht, gefärbt und buntgewebt



**Weissenböck
& Schwarz**
Wien I., Jasomirgottstr. 5
Kellerei, Schank;
Rücheneinrichtung



SPEZIALHAUS
FÜR MODERNEN GLASBAU
GLAS-AUFSÄTZE
GLAS-VITRINEN
GESCHÄFTS-EINRICHTUNGEN

JOSEF KROMMER

WIEN, VII., KARL SCHWEIGHOFERG. 6

TELEPHON B 39-0-21



ALPESTER

ist eine Mischung edler und aromatischer Kräuter zum Selbstansetzen

Sie gewinnen einen Likör für den verwöhntesten Geschmack, der nicht nur wohlschmeckend und appetitanregend, sondern auch verdauungsfördernd wirkt

IN ALLEN DROGERIEN ERHÄLTlich

Vertrieb: Sax & Kratzer, Wien VII/62, Mariahilfer Straße Nr. 72

Druckerei Taboraky

WIEN, VI., MOLLARDGASSE 65. TELEPHON A 35-4-45

Massenaufgaben
Spezialist in Durchschreibebüchern
Sämtliche Drucksortenanfertigungen



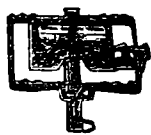
*Wer kommt ka
Wasser ein!*

durch

Neu-Crem
für Sportschuhe

RAUBWILDFALLEN

über 20 bewährte Modelle für Marder-, Iltis-, Fuchsfang.



Lockmittel (Beize)

Patentamt Wien Wz. gesch. für Marder,
Iltis, Fuchs, Maulwurf, Fische usw.
Mühevolle Massenfänge.

Katalog und Fanggeheimnisse kostenlos.

Jetzt wieder nach Österreich lieferbar.

E. KIEFERLE RANDEGG No. 503 (Baden) Deutschland

Die altbekannte
österreichische

Qualitäts-
schuhcreme

Zur Pflege aller
Schuhe

